



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.440/3-105/86

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>57-GE/986</u>
Datum: 05. SEP. 1986
Verteilt <u>5.9.86</u> <i>fk</i>

Dr. Wamenbauer

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: BMfF; Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1986;
Begutachtung - Ergänzungsvorschläge

Wir beehren uns, in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer an
das BMfF gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im
Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. August 1986
Für den Bundesminister
Sektionschef Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyer

1. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.

2. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.

3. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.

4. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.

5. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.440/3-105/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222 / 7500
Name des Sachbearbeiters:
OR Dr. Zimmermann
Klappe 5146 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: BMfF; Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1986;
Begutachtung - Ergänzungsvor-
schläge

zu Zahl 06 0102/6-IV/6/86 vom 22.7.1986

Unter Bezug auf die o.a. Note beehrt sich das BMfBuT zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 folgende Ergänzungsvorschläge zu erstatten:

I.

Im Abschnitt I sollten zusätzlich folgende Änderungen des EStG 1972 vorgesehen werden:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind folgende Aufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen:

1. Aufwendungen, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen (Großreparaturen);

. / 2

- 2 -

2. Aufwendungen für sonstige Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, an Wohnhäusern und in Wohnungen;
3. der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes.

Im Falle einer Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge als Werbungskosten abzusetzen, verloren. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge im Sinne der Z 1 als Werbungskosten abzusetzen, auf den Gesamtrechtsnachfolger über, wenn der Gesamtrechtsnachfolger der Bemessung der Absetzung für Abnutzung für das erworbene Gebäude den Einheitswert im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b zugrunde legt."

2. Im § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a zweiter Satz wird das Zitat " § 28 Abs. 2 Z 1 bis 3 " durch das Zitat " § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 " ersetzt.

II.

Weiters ersuchen wir in den Entwurf folgende abgabenrechtlich relevante Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes aufzunehmen:

Das Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984 wird geändert wie folgt:

./3

- 3 -

1. § 1 Abs. 2 lautet:

" (2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Gebäude außerhalb von Assanierungsgebieten, sofern

1. sie mit den Bebauungsvorschriften (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) vereinbar sind,
2. mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche, das ist die Summe der Nutzflächen aller Wohnungen und Geschäftsräume, Wohnzwecken dient,
3. sie mehr als zwei Wohnungen enthalten und
4. mindestens die Hälfte der Wohnungen mangelhaft ausgestattet ist (§ 3 Z 10).

Hievon ausgenommen sind landwirtschaftliche Wohnhäuser außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes. Z 1 gilt für zum Abbruch bestimmte Gebäude nicht."

2. Dem § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:

" (9) die Begünstigung nach Abs. 1 und 2 kann unabhängig von der Anwendung der Abschnitte I bis III dieses Bundesgesetzes bei Assanierung von Gebäuden sowie für Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Wohnhaussanierungsgesetz in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß " 1 Abs. 2 durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen wird."

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes wird Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 367/1985 und 483/1984 überflüssig und müßte aufgehoben werden.

./4

- 4 -

III.

Begründung

Zu I:

Die Änderung im § 28 EStG bezwecken, auch für nicht-subventionierte, also aus Eigenmitteln finanzierte Sanierungsarbeiten die Zehntelabschreibung einzuführen, wie sie gemäß § 28 Abs. 2 in Z 1 für Großreparaturen und in Z 3 für bestimmte Aufwendungen in Gebäuden, die den Bestimmungen des MRG über die Verwendung der Hauptzinsmiete unterliegen, bereits besteht. Es würde sich im wesentlichen um die Beseitigung einer schwer durchschaubaren Kasuistik handeln, die im Laufe der Zeit zustandegekommen ist.

Es wurde diesbezüglich mit dem BMf Finanzen auch bereits gesprochen, wobei die do. Haltung positiv war.

Zu II:

Die zu § 1 Abs. 2 und § 38 Abs. 9 Stadterneuerungsgesetz vorgesehenen Regelungen übernehmen die in Art. IV des Mietrechtsänderungsgesetzes (BGBl. Nr. 409/1974) bereits bestehenden Steuerbegünstigungen unter Anpassung an die durch das Stadterneuerungsgesetz gegebene Rechtslage. Der in Art. IV verwendete Begriff "Verbesserung" wird im § 38 Abs. 9 durch die Begriffe "Assanierung und Sanierung" ersetzt. Eine materielle Ausweitung der Steuerbegünstigung wird dadurch nicht eintreten, weil in der Praxis der Finanzverwaltung "Verbesserung" bereits in einem sehr weiten Sinn, einschließlich Abbruch und Neubau, ausgelegt wird (vergl. Einkommensteuerrichtlinien, Abschnitt 55 Abs. 11 Z 4).

./5

- 5 -

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 Z 2 ("Hälfte" statt "zwei Drittel") wird diese Bestimmung an das Wohnhaus-sanierungsgesetz angepaßt und damit die Anwendung des Stadt-erneuerungsgesetzes erleichtert.

Mit diesen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes könnte die Chance genutzt werden, durch relativ geringfügige legislative Maßnahmen, die voraussichtlich keinen ins Gewicht fallenden Steuerentgang bewirken würden, einen wesentlichen Anstoß für Stadterneuerungsmaßnahmen durch private Hauseigentümer zu geben. Auch dieses ho. Anliegen wurde bereits mündlich an das BMf Finanzen herangetragen.

Für allfällige Rückfragen ersuchen wir, sich direkt an den Leiter der Abteilung 504 im BMfBuT, MR. Dr. Sefelin, zu wenden.

Wien, am 29. August 1986

Für den Bundesminister:
Sektionschef Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

